

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 5000 Mark. Einzelne Nummern 200 Mark.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.

Umladungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder dessen Raum im Anfangsteil 400 M., die 66 mm breite Grundzelle oder dessen Raum im mittleren Teile 200 M., unter Einschluß 1000 M. Vermögen auf Familien- u. Geschäftssachen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Laubags-Beilage, Richtungskarten der Verwaltung der Staatschulen und der Landeskulturreferendanz, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Berlaußschrift von Holzplatten auf den Staatsforstwirten.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 105

Montag, 7. Mai

1923

Die französisch-belgische Antwort.

Berlin, 7. Mai.
Die Antwortnote der französischen und belgischen Regierung auf das neue deutsche Reparationsangebot wurde gestern abend in Paris und Brüssel den deutschen Botschaftern übergeben. Die Reichsregierung wird sich vorausichtlich im Laufe des heutigen Tages mit der Note beschaffen. In der Note heißt es:

Die belgische und die französische Regierung können eine große Anzahl der von der deutschen Regierung gemachten Bemerkungen nicht durchgehen lassen, ohne ihnen zu widersprechen. Einerseits ist es nicht richtig, daß irgendein von Frankreich und Belgien ergriffene Maßnahme in Verlängerung des Friedensvertrages von Versailles erfolgt ist, andererseits stehen die hiesigen von Deutschland formulierten Vorschläge in mehreren Punkten im Widerspruch mit diesem Vertrage.

Der Vertrag von Versailles hat die Bedingungen bestimmt, unter denen die Schuld Deutschlands zweit festgesetzt und dann beglichen wird. Die Feststellung ist Ende April 1921 erfolgt, die Zahlungsbedingungen sind am 5. Mai 1922 festgelegt worden. Deutschland hat formal an diesen Tag die Feststellung und die Modalitäten angenommen. Inzwischen hat es die Verpflichtungen, die es übernommen hat, nicht gehalten. Ein teilweises Moratorium ist ihm bewilligt worden. Es hat nicht einmal die herabgesetzten Verpflichtungen erfüllt. Die Reparationskommission hat die verschiedenen Verpflichtungen, die Deutschland begangen hat, festgestellt.

Infolge dieser Feststellung und in Ausführung des Friedensvertrages haben Frankreich und Belgien Pfänden genommen.

Gegenüber der Beleidigung der deutschen Regierung ist diese Pfändnahme ohne die geringste Gewalt seitens Belgiens und Frankreichs erfolgt, und wenn es nur von diesen beiden Mächten abhängig gewesen wäre, hätte sie sofort im Ruhegebiet eine Zusammenarbeit zwischen den deutschen Industriellen, Ingenieuren und Arbeitern und den französischen Industriellen, Ingenieuren und Arbeitern ermöglicht.

Die Bescheide, die von Deutschland gekommen sind, haben allein diese Zusammenarbeit verhindert. Die deutsche Regierung behauptet, daß die Bevölkerung mit einem passiven Widerstand auf die Beleidigung des Ruhegebietes grantviert hat. Nichts ist weniger richtig. Es ist nicht die Bevölkerung, sondern die deutsche Regierung, die den Widerstand gewollt und organisiert hat. Die deutsche Regierung erkennt diese Komplizität überraschend selbst an, denn sie erklärt heute, daß dieser Widerstand erst nach einem Übereinkommen über die jetzigen Vorschläge ein Ende finden werde. Wenn der Widerstand nicht von ihr organisiert ist, wie würde also die deutsche Regierung hier sein, ihn abzulehnen oder zu verstehen? Dieser Widerstand ist aber nicht passiv, sondern aktiv. Während der Friedensvertrag von Versailles formal bestimmt, daß Deutschland nicht das Recht hat, eine Sanktion, wenn sie nach Feststellung einer Verfehlung durch die Reparationskommission erfolgt, als einen Akt der Feindseligkeit angesehen, hat die deutsche Regierung nicht nur Streiks von Beamten provoziert, sondern einen allgemeinen systematischen Konflikt, Angriff, Sabotage und Vergehen gegen das gemeinsame Recht.

Die belgische und französische Regierung können keinen deutschen Vorschlag in Berücksichtigung ziehen, solange dieser Widerstand fortgesetzt wird.

Die französische und belgische Regierung müssen hinzufügen, daß die jetzigen Vorschläge Deutschlands in mehrerer vom 1. Januar 1922, dem Tag, an dem der

hinsicht vollkommen unannehmbar sind.

In erster Linie stellen die tatsächlich Bisher nur ein Viertel der Summe dar, welche die Reparationskommission festgesetzt hat und die von Deutschland als der Beitrag seiner Schuld gegenüber den Alliierten anerkannt worden sei.

Frankreich und Belgien haben wiederholte erklärt und sie sind gezwungen, hier nochmals zu sagen, daß sie die Herabsetzung ihrer eigenen Forderungen nicht annehmen könnten und daß, wenn sie bereit sind, einen Teil mit alliierten Schulden zu kompensieren, sie in die materielle Notwendigkeit versetzt sind, den Beitrag zu empfangen, um die französischen Verwüstungen zu befehligen, die der deutsche Einfall verursacht hat.

Frankreich hat bis zum Augenblick 100 Milliarden Franc für das Konto Deutschlands vorgeschoßen, Belgien 15 Milliarden belgische Franc. Außer ihren Pensionslasten müssen sie noch die Hälfte ihrer Schäden reparieren. Das wirtschaftliche Interesse Frankreichs, das wirtschaftliche Interesse der Welt, die Gerechtigkeit der Menschheit der Welt, die Gerechtigkeit selber machen es erforderlich, daß die geschädigten Länder nicht dazu verurteilt sind, sich zu ruinieren und die Wiederaufstellung ihrer Schuldner zu begünstigen.

Sowohl Frankreich als auch Belgien, ein Opfer der japanischen Verleihung der Verträge, würden die angebotene Summe bis jetzt nicht gestoßen, ihre verwüsteten Gebiete wieder aufzuhauen.

Das Angebot von 30 Milliarden, das die deutsche Regierung gemacht hat, enthält übrigens noch einen von der deutschen Regierung selbst gebrochenen Ausdruck einer gewissen Elastizität, deren Willkür und Gefahr man nicht ablegen kann, aufzugeben. Die Zahlen, die angegeben wurden, würden nach der deutschen Regierung ein Maximum bilden, und es würde Deutschland leicht sein, sie wieder zur Diskussion zu stellen, bevor sie Wirklichkeit geworden sind.

Gewiß behauptet die deutsche Regierung, daß es im Augenblick nicht möglich sei, feste und endgültige Bitten der Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu bestimmen. Als die alliierten Regierungen den Londoner Zahlungsplan aufstellten, haben sie Rücksicht genommen auf das, was diese Bemerkung Gerecht in sich birgt, und sie haben die Zahlung von annähernd zwei Dritteln der deutschen Schuld aus noch unbestimmte Zeit verschoben, die durch den Wohlstand Deutschlands allein bestimmt werden soll. Seitdem hat die deutsche Regierung nichts unternommen, gegen die Unbestimmtheit eines Teiles der Schuld zu protestieren. Sie hat gesagt und wiederholt, wenn sie verbündet sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so geschehe dies, weil sie ihre endgültigen Bitten nicht kenne.

Heute sieht sie sie in mehr als drei Fünftel des festen Teils ihrer Schuld herab. Sie reduziert den unbestimmten Teil um mehr als sieben Achtel, sie behält die Unbestimmtheit bei. Können da die Alliierten einen Grund haben, anzunehmen, daß Deutschland nicht bald wieder auf seine ursprüngliche Begrundung zurückgekehrt und erschöpft wird, daß nur der feststehende Teil von Deutschland bezahlt werden kann unter dem Vorwande, daß es den Gesamtbetrag seiner Verpflichtungen nicht kennt?

Tatsächlich handelt es sich bei den deutschen Vorschlägen nur um eine nominell und scheinbare Summe von 30 Milliarden Goldmark. Der tatsächliche Betrag rechnet erst vom 1. Juli 1927, und das für eine Summe von nur 20 Milliarden Mark.

Deutschland verlangt also ein vollständiges Moratorium von zunächst 4½ Jahren, gerechnet vom 1. Januar 1922, dem Tag, an dem der

Londoner Zahlungsplan von der Reparationskommission wieder in Kraft gesetzt worden ist. Die Summe von 20 Milliarden ermöglicht sich übrigens noch beträchtlich, weil bis zum 1. Juli 1927 die Bitten von dem Betrage der Anteile genommen werden sollen. Wenn man einen Diskont von 6 v. H. rechnet, so sinkt der angebliche Wert der 20 Milliarden also auf 15320 Millionen herab. Diese ungenauen Vorschläge sind übrigens von Vorbehalten begleitet, die gekennzeichnet werden, daß die in den Rheinlanden von der Rheinlandskommission zur Sicherung des Versailler Vertrages ergriffenen Maßnahmen zurückgezogen werden, daß die wegen Verletzung der regelrecht erlaubten Gebiete verhafteten und ausgewichenden Deutschen freistehen und in ihre Wohnstätten und Dienststellen wieder eingesetzt werden.

Die deutsche Regierung garantiert nicht einmal, daß die 20 Milliarden oder die geringere Summe, die sie ins Auge sieht, tatsächlich an dem genannten Datum gezahlt werden.

Sie sieht dann jedenfalls voran, daß, wenn sie nicht durch Anleihen gedeckt werden, der wichtigste Teil zu den zum Spott herausfordernden Bitttag (dernière) von 5. v. H. eine zu amortisierende Annullität bilden wird. Noch weniger Garantie bietet sie für die beiden Ergänzungsbeträge von je 5 Milliarden, die im Grundzuge am 1. Juli 1929 bis am 1. Juli 1931 bezahlt werden sollen. Die deutsche Regierung erklärt, eine internationale Kommission solle entscheiden, ob diese beiden Abschüsse ausgezahlt werden sollen und obgleich, ob die Bitten ab 1. Juli 1923 gezahlt werden sollen oder nicht. Eine derartige Unsicherheit macht eine jede ernste Schätzung des Gegenwartswertes des Angebots unmöglich.

Ähnlich haben die französische und die belgische Regierung auf der Pariser Konferenz in gegenseitiger Einvernehmen den Gedanken ausgeschaltet, daß etwa die Reparationskommission ihrer Kompetenz entledigt und durch internationale Kommissionen, internationale Ausschüsse von Geschäftsmännern, Schiedsgerichten erledigt wird.

Im Vertrag von Versailles hat Deutschland sich förmlich verpflichtet, die Reparationskommission als Richter über den teilweisen Nachschlag von Schulden und den Aufschluß von Zahlungen anzuerkennen. Es ist bekannt worden, daß kein Nachschlag anders als durch einstimmiges Einvernehmen der Gläubigerstaaten gewahrt werden kann. Frankreich und Belgien können sich nicht bereit erklären, die durch den Vertrag von Versailles ihnen dargebotenen Garantien preiszugeben. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, Sicherheiten für die Vorleistungen und Sachleistungen zu geben. Was sie heute anbietet, heißt nicht weiter als eine enorme Verminderung ihrer früheren Verpflichtungen dar. Was aber diese Sicherheiten anbelangt, so beschränkte sie sich darauf, die unbekanntesten und unklarsten Ideen zu äußern.

Obwohl die Reparationskommission im Einvernehmen mit den alliierten Regierungen bereits seit langem Maßnahmen studiert hat, mit Hilfe deren Deutschland seine Finanzen wiederherstellen und zur Aufnahme auswärtiger Anleihen zu schreiten sich verpflichtet kann, obwohl die alliierten Regierungen Deutschland zu den aufrichtigen Bemühungen anguliert verzuhalten, die erforderlich sind, um diese Resultate zu erzielen, sagt die deutsche Regierung auch jetzt noch nicht, in welcher Weise sie ihre Währung zu stabilisieren versuchen oder welche geziegelte Maßnahmen sie erreichen wird, noch auch, welche Einnahmequellen sie für Garantienungen der verschiedenen Anleiheabschüsse zu verwenden gedenkt.

Genau so unbestimmt und genau so illusorisch sind die Angaben der deutschen Regierung für die Sicherheitsgarantien, die sie, wie sie erklärt, Frankreich zu bieten bereit ist.

Sie spricht nicht von Belgien, und dieses Verhalten erscheint zum allermindesten merkwürdig, wenn man sich erinnert, wie Deutschland sich im Jahre 1914, als es Garant für die belgische Neutralität war, dieser Nation gegenüber benommen hat, deren Unabhängigkeit es zu schützen verpflichtet hatte!

Als Gegenleistung für zum Teil unnehmbare und zum Teil ungültige Vorschläge beansprucht die deutsche Regierung, daß der Ausgangspunkt der Verhandlungen sein möge, daß der Status quo ante des Friedenvertrags wiederhergestellt wird, und in Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen verlangt es notwendig, daß die neuerdings im vollen Einverständnis mit dem Versailler Vertrag besetzten Gebiete gerückt werden, daß die in den Rheinlanden von der

Rheinlandskommission zur Sicherung des Versailler Vertrages ergriffenen Maßnahmen zurückgezogen werden, daß die wegen Verletzung der regelrecht erlaubten Gebiete verhafteten und ausgewichenden Deutschen freistehen und in ihre Wohnstätten und Dienststellen wieder eingesetzt werden.

Die belgische und die französische Regierung haben beschlossen, die neubeschafften Gebiete nur nach Maßgabe und im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu räumen. An diesem Beschuß haben sie nichts zu ändern.

Sie können im übrigen nicht die Bemerkung unterlassen, daß die Note von Anfang bis zu Ende nur der laun verholt Ausdruck einer systematischen Auslehnung gegen den Versailler Vertrag ist.

Dies würde schließlich nothwendig zur vollkommenen und endgültigen Verhölung dieses Vertrages führen. Dies würde sogar zu einer moralischen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Revanche Deutschlands führen. Unmittelbar nachdem die Botschafterkonferenz noch einmal einmütig festgestellt hat, daß Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sollen Frankreich und Belgien auf die friedlichen Sanctionen verzichten, die zu erzielten Deutschland sie gezwungen hat. Deutschland soll von den Ausgaben befreit werden, unter denen es noch seinen Geldzurichtungen zusammenfaßt und die es für unproduktiv erklärt. Damit scheint es die Besatzungstruppen im Auge zu haben, und Belgien und Frankreich einer der schönsten Garantien verabzuben zu wollen, welche die Sicherheit und die Bevölkerung des vertragsgemäßigen Garantien gewöhnt haben.

Die Reparationskommission soll desavouiert und aufgehoben oder bis zur Ohnmacht eingeschränkt werden. Deutschland soll bereit werden von dem was es die politische und wirtschaftliche Seele des Vertrags nennt. Die Alliierten müssten Deutschland sofort wieder in den Genuss der Weisungsbeauftragungsklausen setzen, was ihm gegeben wurde, von den Ruinen, die es in Belgien und Frankreich geschaffen hat, Rupen zu ziehen, um sich rasch die industrielle Überlegenheit über die Vänder zu sichern, die es verwüstet hat.

Auch für die Reparationsfrage soll nicht mehr, wie es der Versailler Vertrag vorgesehen hat, eine Kommission zuständig sein, deren Entscheidungen zu befolgen Deutschland sich verpflichtet hat. Sie sollen vielmehr einer internationalem Kommission unterbreitet werden.

Belgien und Frankreich sollen die Pfänden aus der Hand geben.

Wir sollen der Gewaltfähigkeit der deutschen Beamten aufgegeben und als Gegenleistung für all diese Opfer werden ihnen noch einmal ein paar auf Papier geschriebene Worte gegeben werden. Die deutsche Regierung wird, wenn sie über diese Dinge einmal nachdenkt, Belgien und Frankreich eine derartige Haltung ablehnen.

Befürzung in England.

London, 7. Mai.

Der diplomatische Berichterstatter des "Daily Telegraph" schreibt: Es werde erwartet, daß das Kabinett heute zusammenentrete, um sich mit der sehr hellen internationalen Lage zu beschäftigen, die durch die unabhängige Verantwortung des deutschen Reichs durch Frankreich und Belgien für die übrigen Alliierten geschaffen worden sei. Auf britischer Seite werden nicht verhandeln, daß manche der Alliierten, indem sie alleine die Verantwortung für die Annahme oder